Flur 6

Flur 4

Flur 1

NIEDERZIER
HUCHEM - STAMMELN

BEBAUUNGSPLAN
Nº C2 M. 1:1000

3. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMASS § 9 (1) 1 BBAUG)

- W – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD – DORFGEBIET; (MD) VORHABEN ENTSPRECHEND GEBIETSCHARAKTER AUSGENOMMEN WOHNGEBÄUDE
- MI – MISCHGEBIET; (MI) VORHABEN ENTSPRECHEND GEBIETSCHARAKTER AUSGENOMMEN WOHNGEBÄUDE
- GE – GEWERBEGEBIET

ZULÄSSIG BETRIEBE DER ZONE 4 (S. SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG)
zB II ALS HÖCHSTGRENZE
~~zB (II) ZWINGEND~~
zB 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
zB (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
~~zB (0,7) BAUMASSENZAHL~~

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE (GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG)
- o OFFENE BAUWEISE – NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE – NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAUGRENZE — ~~BAULINIE~~

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMASS § 9 (1) 22 BBAUG)
- SCHULE
- KIRCHE
- F FEUERWEHR
- VERWALTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 11 BBAUG) — P ÖFFENTL. PARKPLATZ

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

KLÄRANLAGE — UMFORMER

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMASS § 9 (1) 13 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 15 BBAUG)
- PARKANLAGE
- ~~FRIEDHOF~~
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 21 BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMASS § 9 (7) BBAUG)

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH IM GRÜNDUNGSBEREICH (GEMASS § 9 (5) BBAUG)

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ZUR ANLAGE EINES ERDWALLES (GEMASS § 9 (1) 19 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 24 BBAUG)

ZU ERHALTENDER BAUM (ND) NATURDENKMAL (GEMASS § 9 (1) 25b BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEMASS § 9 (1) 25a BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMASS § 9 (1) 18 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.

BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEM. § 103 BauO NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN (GEMASS § 9 (4) BBAUG)

- F FLACHDACH
- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)
  DACHNEIGUNG MIND. 17°
- MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE m ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK. GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE

EINGRÜNUNG DES ERDWALLES SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZ.

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z. ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Düren, DEN 19. 8. 1983

Kreisvermessungsdirektor

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISPLANUNGSAMT

Düren DEN 22. 8 19 83

i.V. KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren, DEN 19. 8. 1983

Kreisvermessungsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS ~~DER GEMEINDEVERTRETUNG~~ DES RATES ~~DER STADT~~ VOM 15. 7. 1982 AUFGESTELLT WORDEN.

Niederzier DEN 2. 11. 1983

BÜRGERMEISTER GEM. DIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND 8 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 17. 1. 1983 BIS 18. 2. 1983 OFFENGELEGEN.

Niederzier DEN 2. 11. 19

GEM. DIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~DER STADT~~ ~~VERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 5. 5. 1983 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Niederzier DEN 2. 11. 1983

BÜRGERMEISTER GEM. DIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 13.01.1984 AZ 35.2.12-2581-90.84

KÖLN DEN 13.01.1984

REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

GENEHMIGUNG | ABLEHNUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DEN 9

GEM. DIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ

DÜREN: DEN

DER OBERKREISDIREKTOR

I. A.